



Statuten des Vereins Ju Jitsu Zürich

Name und Sitz

- § 1 Unter dem Namen Ju Jitsu Zürich besteht ein Verein im Sinne der Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

Vereinszweck

- § 2 Der Verein bezweckt die Ausübung und Pflege der Budosportarten sowie der Kameradschaft. Er ist politisch und konfessionell neutral.
Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verband (SJV) und dem entsprechenden regionalen Verband an.

Mittel

- § 3 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus
- den Beiträgen der Mitglieder
 - allfälligen weiteren Erträgen (Spenden von Gönnern, Sponsoren etc.).

Mitgliedschaft

- § 4 Aktivmitglieder können natürliche Personen sein, Passivmitglieder natürliche oder juristische Personen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- § 5 Die Eintritts-, Austritts- und Mitgliedschaftsbedingungen werden in einem schriftlichen Vertrag zwischen den Mitgliedern und dem Verein festgehalten.
- § 6 Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer. Der Verein haftet nicht für Unfälle, die während dem Training passieren.
- § 7 Für den Ausschluss von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen, oder bei Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen.

Organisation

- § 8 Die Organe des Vereins sind
- die Vereinsversammlung
 - der Vorstand

Vereinsversammlung

- § 9 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch persönliche Einladung einberufen.

§ 10 Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse

- Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes

§ 11 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr.

Vorstand

§ 12 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier.

§ 13 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident oder der Kassier kollektiv zu zweit.

§ 14 Der Vorstand hat folgende Befugnisse

- Führung der Vereinsrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Entschädigung für die Trainer
- Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Haftung

§ 15 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

§ 16 Der Verein kann mit einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher anwesender Mitglieder aufgelöst werden.

Die vorstehenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 5. August 2005 beschlossen und treten am 5 August 2005 in Kraft.

Zürich, den 5. August 2005

Der Präsident

José Baños

Der Vizepräsident

Gery Glöckler

Der Kassier

Michael Lichtlen